



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65 4</b> Datum
Bmwfw- 43.900/0006- WF/V/2/2016	BAK/BP	Kurt Kremzar	DW 3104 DW 3104 14.11.2016

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden (Innovationsstiftungsgesetz – ISG)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt grundsätzlich die Errichtung einer Innovationsstiftung für Bildung.

Allerdings regelt das vorliegende Gesetz noch nicht ausreichend die inhaltlichen Bestimmungen für die Vergabe von Förderungen und schreibt keine Kriterien fest, um Innovation auch tatsächlich zu gewährleisten. Zudem ist die Zielerreichung (§ 3) sehr schwammig formuliert. Es ist daher zu befürchten, dass die Förderungen punktuell vergeben werden. Um aber breite Veränderungen und Verbesserungen im Bildungsbereich zu erzielen, müsste die Forschung auf mehrere wichtige zukunftsweisende Themenbereiche gebündelt werden wie beispielsweise Inklusion oder digitale Bildung oder Kompensation sozialer Unterschiede.

In § 3 sind jene Institutionen angeführt, die eine Förderung beantragen können. Allerdings fehlen hier Körperschaften öffentlichen Rechts. Aus Sicht der BAK sollten auch Körperschaften öffentlichen Rechts berechtigt sein, um innovative Projekte zu beantragen und somit Zugang zu Förderungen erhalten.

Gemäß § 10 soll der Stiftungsvorstand aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der OeAD bestehen. Gemäß § 17 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 muss der

Stiftungs- oder Fondsvorstand allerdings aus mindestens zwei Personen bestehen. § 10 Innovationsstiftungsgesetz wäre somit diesbezüglich zu ändern.

Die Zusammensetzung des Stiftungsrates (§ 11) ist mit sechs Mitgliedern vorgesehen, wobei je drei Mitglieder vom Wissenschaftsressort und Bildungsressort bestellt werden. Die BAK regt an, dass zusätzlich noch zwei Mitglieder von den Sozialpartnern nominiert werden sollen, da die Sozialpartner seit Jahren Vorschläge zu Bildungsinnovationen und Bildungsreformen erarbeitet und der Bundesregierung vorgelegt haben.

In der wirkungsorientierten Folgeabschätzung wird darauf hingewiesen, dass eine verstärkte Kooperation von Bildungseinrichtungen mit der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft geschaffen werden soll. Es braucht aber Regelungen, um zu verhindern, dass Unternehmen „ihre“ Schulen nach ihren Bedürfnissen ausrichten und für eigene Interessen nutzen. Hier müssen Bildungseinrichtungen geschützt und deren eigentliche Aufgabe gewahrt bleiben.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Vorschläge.

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A

Melitta Aschauer-Nagl  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A